

Ev. Kirchengemeinde Aumund- Vegesack

KINDERSCHUTZKONZEPT der



Inhaltsangabe

1. Einleitung & Grundsätze	S. 4
2. Definition von Kindeswohl & Grenzverletzungen	S. 5
3. Risikoanalyse	S. 7
<u>Beschwerdemöglichkeiten</u>	
a) für die Kinder	S. 9
b) für die Eltern	S. 9
c) für die Mitarbeiter	S. 10
d) Ansprechpartner bei Beschwerden	S. 10
<u>Partizipation</u>	
a) von Kindern	S. 11
b) von Eltern	S. 11
c) von Mitarbeitern	S. 13
4. Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen	
a) Professionelle Beziehungsgestaltung	S. 13
b) Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz	S. 14
c) Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen	S. 14
d) Ruhezeit / Schlafsituationen	S. 15
e) Eingewöhnung / Konflikt und Gefährdungssituationen	S. 15
5. Prävention	
a) Sichere Räumlichkeiten	S. 16
b) Sensibilisierung & Schulung der Mitarbeitenden	S. 16
c) Qualitätssicherung	S. 17
d) Neueinstellungen	S. 18
e) Kinderschutz, bearbeitet mit den Kindern in unserer Einrichtung	S. 19
f) Sexualpädagogisches Konzept	S. 21
6. Intervention	S. 22
a) Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung - durch Eltern, Angehörige oder andere Bezugspersonen	S. 23

➤ Risikobewertung	S. 23
➤ Erörterung mit den Erziehungsberechtigten	S. 24
➤ Hilfeplanung/ Meldung nach § 8a SGB VIII	S. 24
➤ Weitere Beobachtung/ Begleitung	S. 25
b) Verdacht einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der eigenen Einrichtung (Gewalt durch Mitarbeiter bzw. Einrichtungsleitung)	S. 25
➤ Meldewege	S. 25
➤ Verfahrensabläufe bei Verdachtsfällen	S. 26
➤ Unterstützung für betroffene Kinder	S. 26
7. Nachsorge	S. 26
8. Evaluation	S. 26
9. Schlusswort	S. 27

Anhang:

- Kinderschutzleitlinie
- Selbstverpflichtung
- Verpflichtungen von Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis
- Ampelsystem
- Handlungs- und Notfallplan bei Verdacht auf Gewalt innerhalb der Kita
- Anlage zum Handlungs- und Notfallplan
- Ablaufplan bei Verdacht auf Gewalt durch Mitarbeitende innerhalb der Kindertagesstätte (Schaubild)
- Vorlage: Gesprächsnotiz (D1)
- Vorlage: Dokumentationsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (D2)
- Vorlage: Protokoll einer Fallbesprechung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (D3)
- Meldung einer Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII aus dem Bereich der Kindertagesstätte

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden **Eltern und Personensorgeberechtigten** im Folgenden nur **Eltern** benannt und **Kindertageseinrichtung/ Kita** meint Krippe und Kita gleichermaßen.

1. Einleitung & Grundsätze

Dieses Gewaltschutzkonzept dient dem Schutz der Kinder in unserer Kindertagesstätte vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt. Es soll dazu beitragen, eine sichere und förderliche Umgebung zu schaffen, in der sich Kinder wohlfühlen und in ihrer Entwicklung unterstützt werden.

Die Kita ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert.

Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen. Zur Umsetzung unseres Schutzkonzeptes handeln wir intuitiv nach verschiedenen Grundsätzen:

- Akzeptanz und Wertschätzung eines jeden Menschen.
- Unsere Angebote gelten Kindern jeder Nationalität, Familienkonstellation und Religion.
- Unser Anliegen ist es, den uns anvertrauten Kindern jederzeit einen unterstützenden und grenzwahrenden Umgang ihrer physischen und psychischen Integrität zu sichern.
- Wir ermutigen zu einer lebensbejahenden Einstellung und Lebensfreude.
- Unser Ziel ist es, die Partizipationschancen der Kinder zu erhöhen, um ihnen eine kontinuierliche Teilhabe am Leben einer demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen.
- Wir schaffen unter den vorgegebenen Bedingungen den bestmöglichen Rahmen, um die Entwicklung der Kinder angemessen zu unterstützen und zu begleiten.
- Die wichtigste Gewährleistung hierfür sind vor allem unsere engagierten und kompetenten pädagogischen Fachkräfte, jeweilige Räume zum Wohlfühlen und ein ansprechendes Umfeld.
- Offenheit, Ehrlichkeit und gegenseitiges Vertrauen bestimmen das Miteinander in unserer Kindertagesstätte.
- In allen unseren Handlungen zeigen wir die Bereitschaft zur Weiterentwicklung und zum eigenverantwortlichen Handeln.
- Leitung und Mitarbeiter pflegen einen respektvollen und zugewandten Umgang miteinander und leben dieses Leitbild als Modell vor
- Wir leben SchöKi- Schöpfungsfreundliche Kita. Wir wahren die Schöpfung und achten auf jedes Lebewesen und behandeln die Umwelt mit Respekt.

2. Definition von Kindeswohl & Grenzverletzungen

Kindeswohlgefährdungen entstehen nicht nur durch aktive Taten, sondern auch aufgrund von Unterlassungen. So sind Verdachtsfälle von Bindungslosigkeit, Verwahrlosung und Verhinderung von Förderung zu beachten und darauf einzuwirken, dass Kinder gute Entwicklungschancen bekommen.

Um den Schutz der uns anvertrauten Kinder gewährleisten zu können und die Kindertageseinrichtung zu einem »sicheren Ort« zu machen, ist es für die Bremisch Ev. Kirche wichtig, möglichst frühzeitig Kenntnis von möglicherweise unangemessenen Verhaltensweisen und grobem Fehlverhalten von Mitarbeitenden zu erlangen.

Kindeswohlgefährdung ist jegliche Art von gewaltsamer, körperlicher, geistiger und/oder seelischer Schädigung, die in Familien, dem Umfeld oder Institutionen geschieht.

Dies kann zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tode führen und damit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen. Die Gefährdung geschieht bewusst oder unbewusst.

Zu unterscheiden sind jeweils die Misshandlung als aktive und die Vernachlässigung als passive Form (z. B. körperliche Gewalt, seelische/emotionale Gewalt und sexuelle Gewalt).

Kinder und Jugendliche können aber auch indirekt durch das Miterleben jeglicher Art von Gewalt zwischen Erwachsenen (z. B. Eltern) betroffen sein.

Heranwachsende sind auf den Schutz und die Geborgenheit durch Erwachsene angewiesen. Das Erleben direkter und indirekter Formen von Gewalt im nahen Umfeld hat immer Auswirkungen und Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Für sie kann dies ein schwerer Eingriff in das Gefühl eigener Sicherheit bedeuten.

Für die kindliche Entwicklung sind vertrauensvolle Beziehungen zu anderen Menschen unerlässlich. Sie entwickeln sich durch Wertschätzung, Ermutigung und Schutz vor seelischen und körperlichen Verletzungen.

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen abhängig. Wichtig dabei ist es, Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

Für einen professionellen Umgang mit Verdachtsfällen unterscheidet man zwischen:

- **unbeabsichtigten Grenzverletzungen**, die spontan und ungeplant geschehen und die subjektive Grenze des Kindes verletzen, wie zum Beispiel Beleidigungen, Abwertungen, Anschreien, Beschämen, grob Berühren.
- **Übergriffen**, die **nicht aus Versehen** passieren, sondern Ausdruck einer Haltung, die Grenzen anderer zu missachten sind, zum Beispiel bewusstes Bloßstellen und Ängstigen, körperliche Berührungen, die über ein professionelles Maß hinausgehen, Hinwegsetzen über Signale des Kindes gegen Nähe und Berührungen. Übergriffe sind auch daran zu erkennen, dass die Kritik anderer nicht beachtet wird und Beschwerden als »Petzen« o.ä. bezeichnet werden.
- **strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt**, wie zum Beispiel Körperverletzung, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (wie sexuelle Nötigung, sexualisierte Gewalt, Vergewaltigung), Erpressung.

Die **Verhaltensampel** hilft dabei Übergriffe konkret einzuordnen und gibt Orientierung und Handlungssicherheit. (siehe Anhang)

Gewalt von Kindern untereinander sind auch Grenzverletzungen

Damit es in unserer Kita möglichst zu keinen Grenzverletzungen kommt, haben wir für alle gleichermaßen geltende Regeln zur Orientierung festgelegt.

Diese Regeln und Wertevorstellungen werden immer wieder mit den Kindern besprochen. Raufereien und Reibereien unter den Kindern sind in einem gewissen Maße Normalität und gehören zum Alltag einer Kita. Diese werden weitestgehend von den Mitarbeitenden toleriert.

Die Kinder werden von uns dahingehend unterstützt, die „harmlosen Zusammenstöße“ selbständig und untereinander zu klären. Die Aufgabe des päd. Fachpersonals besteht darin, genau hinzusehen, wann diese Grenze der Normalität überschritten wird und eingegriffen werden muss.

Die Konfliktfähigkeit der Kinder ist eine der wichtigsten Fähigkeiten, die intensiv und stetig gefördert wird, da sie als Basis für eine Gewaltprävention in der Einrichtung fundiert.

Bei Überschreitungen in Konflikten (psychisch, wie physisch) sind genaue Beobachtung und Dokumentation von Nöten. Erhärtet sich ein Verdacht, so erfordert dies ein zügiges Handeln der Pädagogen.

Es folgen Gespräche innerhalb der Einrichtung (kollegiale Beratung, Rücksprache mit der Leitung), aber selbstverständlich auch mit den betroffenen Eltern. Sollten wir an dieser Stelle nicht weiterkommen, wählen wir zunächst Fachberatung (der BEK) und dann die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vom Kinderschutzbund.

3. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist die Basis zur Schaffung eines Schutzkonzeptes und somit wichtig und notwendig, um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten.

Hierbei ist es notwendig, genau auf die Gegebenheiten vor Ort zu achten. Dadurch können Gefahrensituationen und Gelegenheiten für potentielle Täter aufgedeckt, entsprechende Präventions-/Schutzmaßnahmen aufgestellt sowie umgesetzt werden.

Zudem wird ein Bewusstsein für bereits bestehende Schutzfaktoren geschaffen.

Daraus ergeben sich für unsere Einrichtung folgende präventive Maßnahmen:

- Der Dienstplan der Mitarbeiter schließt aus, dass eine Person allein in der Einrichtung ist.
- Die Gestaltung der Übergänge (Gruppenöffnungszeiten, Arbeitszeiten) ermöglichen einen konstruktiven Informationsaustausch.
- Gruppenübergreifende Fachkräfte und Einrichtungsleitung unterstützen die Gruppenmitarbeiter bei personellen Engpässen (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause).
- Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren regelmäßig im Haus und Garten, um alle Bereiche/ Räume einzusehen (auf dem Außengelände, Begleitung zur Toilette)
- Vermeintlich unübersichtliche Räume (z.B. Gruppenräume mit abgegrenzten Spielbereichen (Puppenecke, Lesecke, Bücherei) werden von den Fachkräften beobachtet
- Zaungäste/ Hausfremde, die sich vor unserer Einrichtung aufhalten, werden auf ihr Anliegen angesprochen
- Externe/ Dritte müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitern anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.

- Mitarbeiter, Eltern und Externe/ Hausfremde sind aufgefordert Eingangstüren (Haustür/ Gartentor) geschlossen zu halten.
- Eltern und Hausfremde haben das Kindergartengelände nach der Verabschiedung zeitnah zu verlassen.
- Eltern warten vor der Kindertoilette, wenn ihre Kinder bereits selbstständig sind.
- Wenn sie ihren Kindern beim Toilettengang helfen und sich noch andere Kita-Kinder im Waschraum aufhalten, bleibt ein/e Mitarbeiter/-in zur Beobachtung der Situation in der Nähe.
- An der Haustür kann geklingelt werden, falls Familien nicht zur Bringzeit kommen oder eher abholen und den Türcode nicht kennen.
- Eltern ist das Fotografieren und Filmen in der Kita nur auf Veranstaltungen (z.B. Feste) und nur mit der Einschränkung gestattet, dass die Aufnahmen über den Personenkreis der Einrichtung hinaus nicht öffentlich verbreitet und ausgestellt werden. Die Eltern unterschreiben diese Regelung nach der Aufnahme und verpflichten sich dazu, sich an diese Regelung in unserem Haus halten.
- Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Dem Personal unbekannte Personen stellen sich vor.
- Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln.
- Niemand Externes (Handwerker, Postbote, usw.) darf den Wickelraum/die Toiletten betreten, sofern sich dort ein Kind allein aufhält.

Beschwerdemöglichkeiten

Um konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können, ist neben einer offenen Kommunikation eine objektive, beschwerdefreundliche Haltung, wie eine gelebte Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens bedeutsam.

Sowohl für Kinder als auch für Eltern und Mitarbeiter gibt es in unserer Kita verschiedene Möglichkeiten, Kritik zu üben.

Eine Beschwerde kann grundsätzlich mündlich und/oder schriftlich erfolgen, wobei "schriftlich" für Kinder bedeutet, dass sie malen oder zeichnen können, was sie belastet.

a) für die Kinder

»Für Kinder ist das, worüber sie sich beschweren bedeutsam und damit Anlass für hochmotivierte Selbstbildungsprozesse.« Kitawerk 2015, S.15

Beschwerden von Kindern als Bereicherung zu sehen, ist eine wichtige Grundhaltung. Das meint, Respekt gegenüber den Empfindungen der Kinder zu zeigen und den pädagogischen Alltag mit der Einsicht zu leben, dass es auch von Seiten der Erwachsenen Fehlverhalten, Unvollkommenheiten und Verbesserungsmöglichkeiten gibt.

Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung entsteht für die Kinder ein sicherer Raum, in dem Beschwerden angstfrei geäußert und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können.

In unserer Einrichtung können Kinder sich beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, in Konfliktsituationen, über unangemessene Verhaltensweisen der pädagogischen Fachkräfte, sowie über alle Belange, die ihren Alltag betreffen, wie z.B. Angebote, Essen, Regeln etc.

Ihre Anliegen können die Kinder sowohl im persönlichen Gespräch mit der pädagogischen Fachkraft, als auch im gemeinsamen Morgenkreis oder einer Kinderkonferenz vorbringen.

Auch der Beschwerdeweg über die Eltern ist möglich und gerade für jüngere Kinder manchmal einfacher. Zusammen mit dem Kind, mit allen Beteiligten, im Gespräch mit der Gruppe und/oder bei Bedarf mit den Eltern werden im respektvollen Dialog auf Augenhöhe gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.

b) für die Eltern

Wenn es um das Thema Kinderschutz geht, ist eine partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit den Eltern von großer Wichtigkeit.

Eine intensive Zusammenarbeit mit den Eltern gehört zum Selbstverständnis unserer Einrichtung.

Durch unsere regelmäßigen Tür-und-Angel-Gespräche, Elterngespräche/Entwicklungsgespräche, Elternbeiratssitzungen und Elternabende, haben wir einen guten Kontakt zu den Eltern.

Diese ist besonders in Krisen- und Konfliktsituationen wichtig.

Dabei können sich Eltern bei den pädagogischen Fachkräften, der Kita-Leitung, dem Träger, sowie den Elternvertretern des Beirates als Bindeglied zum Kindergarten beschweren.

Die Eltern werden darüber informiert, wenn es zu einem Konflikt unter ihren Kindern gekommen ist. Bei kleineren Auseinandersetzungen ist das nicht zwingend notwendig.

Aber auch von Elternseite werden Informationen an uns herangetragen, durch die wir somit auf eventuelle Missstände aufmerksam gemacht werden.

Neben den Datenschutzbestimmungen, das Verbot fremde Kinder zu fotografieren und/oder zu filmen, achten wir sehr auf die Abholberechtigungen für unsere Kinder. Will eine unangekündigte Person ein Kind aus der Kita abholen, so geschieht das ausschließlich mit der Erlaubnis der Eltern.

Wir führen eine Einverständniserklärungsdatei, in diese alle für jedes Kind relevanten Informationen zusammengetragen werden. Diese beinhaltet die Erlaubnis zum Fotografieren des Kindes, Veröffentlichung im Portfolio anderer Kinder, Erlaubnis zum Eincremen mit Sonnencreme/ Pflegecreme, etc, abholberechtigte Personen, Allergien/ Unverträglichkeiten und die Information zum Kinderarzt. Diese Informationen tragen die Eltern auf die von uns verteilte Einverständniserklärung ein und geben diese zu Beginn der Kita-Zeit ab.

c) für die Mitarbeiter

Ein „ideales“ Team ist ein Team, in dem alle Mitglieder mit Begeisterung auf das gleiche Ziel hinarbeiten. Jedes Mitglied wird entsprechend seiner Stärken und Talente eingesetzt und alle Mitglieder verstehen sich untereinander. Dazu gehört auch eine offene Streitkultur.

Im Rahmen einer konstruktiven Teamarbeit und Konfliktfähigkeit ist jede pädagogische Fachkraft gefordert eine Beobachtung, ein Verhalten, ein „Gerücht“ anzusprechen, sowie sich einem Konflikt zu stellen. Spannungen, Meinungsverschiedenheit und/oder Schwierigkeiten im Team als auch Unzufriedenheit, Problematik und/oder Frustration am Arbeitsplatz können im „Vier-Augen-Gespräch“, durch Einbeziehung der Kita-Leitung, durch Heranziehen aller Beteiligten und/oder in Teamsitzungen angesprochen werden.

Dabei müssen Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt, Verständnis geklärt, gemeinsame Lösungen gesucht, Lösungen bewertet und ausgehandelt sowie Zielvereinbarungen getroffen werden. Es wird ein Protokoll erstellt und nach Bedarf ein Folgetermin vereinbart. Parallel dazu kann – je nach Inhalt und/oder Intensität des Konfliktes Fachberatung hinzugezogen werden.

d) Ansprechpartner bei Beschwerden

1. Gruppenleitungen
2. Kita-Leitung und/ oder stellv. Leitung: Lisa Hellmann, Britta Erdmann
3. Bezirkskoordinator : Johannes Schlüter
4. Kirchenvorstand: Susanne Böttcher, Pastor Jan Lammert
5. Bremisch Ev. Kirche: Geschäftsführer Dr. Carsten Schlepper

Partizipation

a) von Kindern

Partizipation muss im Alltag erst geübt und von den Erwachsenen gelebt werden. Die eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen, auch in der Auseinandersetzung mit anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz, Kompromissbereitschaft und Mut. Durch die verbale Auseinandersetzung werden die kommunikativen Fähigkeiten verbessert. Die Kinder lernen, anderen zuzuhören, vor der Gruppe zu sprechen und die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen. Sie üben, die Sichtweise anderer Menschen anzuerkennen, diese zu akzeptieren und lernen mit Konflikten konstruktiv umzugehen.

Unvermeidbar in diesem Prozess ist die Erfahrung, dass es nicht immer nur nach dem eigenen Willen geht. Die persönliche Frustrationstoleranz wird gefordert und kann somit wachsen. Sie erfahren dadurch eine große Selbstwirksamkeit. Das Vertrauen in sich selbst und das eigene Durchhaltevermögen wird gestärkt.

Es wächst das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Durch gelebte Teilhabe erleben die Kinder, dass sie von Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden.

Partizipation unterstützt Integration und Inklusion.

Der Austausch mit Vielfalt, Unterschiedlichkeit und die dem „Anderssein“ entgegengebrachte Wertschätzung und Akzeptanz bilden eine tragfähige Basis, die intoleranten und/oder radikalen Haltungen entgegenwirkt. Dadurch wird eine selbstbewusste Lebensgestaltung verbunden mit einem solidarischen Miteinander gefördert.

Hier ist ganz besonders die Haltung der pädagogischen Fachkräfte als Vorbildfunktion gefragt. Die Mitarbeiter sind gefordert, die Kinder sehr situativ zu leiten und führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern.

b) von Eltern

- Transparenz mit der pädagogischen Arbeit

Von großer Bedeutung in der Elternarbeit ist die Transparenz der pädagogischen Arbeit. Transparenz setzt zugleich eine Kooperation der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern voraus. Das Abstimmen der Erziehungsziele und des Erziehungsverhaltens steht an erster Stelle. Eltern haben einen Anspruch darauf, zu erfahren wie ihr Kind in der Einrichtung den Tag erlebt.

Dafür haben wir vielfältige Angebote um die pädagogische Arbeit offen zu legen:

- Aufnahme- bzw. Vorstellungsgespräch
- Tür- und Angelgespräche
- Informationsveranstaltungen
- Entwicklungsgespräche, Reflexionsgespräche nach der Eingewöhnung
- Aushänge an den Gruppen-Pinnwänden
- Elterninformationen per family-App
- Homepage mit Veröffentlichung der Einrichtungs- und Kinderschutzkonzeption unserer Kita
- Einladungen zu Veranstaltungen, wie Elternabenden und Festen, etc.
- Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung des eigenen Kindes

Eltern haben nicht nur das Recht zu erfahren, wie ihr Kind in der Kindertagesstätte erzogen, gebildet und betreut wird, sondern auch das Recht, z.B. bei Feststellung von Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, (drohende) Behinderungen usw. mitzubestimmen, wie damit in der Einrichtung umgegangen wird, ob besondere heilpädagogische oder therapeutische Maßnahmen notwendig sind. Die Wünsche und Vorstellungen der Eltern können jedoch nur in dem Maße berücksichtigt werden, in dem sie dem Wohl des betroffenen Kindes entsprechen. Ferner sollten sie mit der Konzeption unserer Kindertagesstätte im Einklang stehen, von den Fachkräften pädagogisch vertreten werden können und unter den gegebenen Rahmenbedingungen umzusetzen sein.

- Mitwirken im Elternbeirat

Im Elternbeirat nehmen von der Gesamtelternschaft gewählte Eltern teil. Pro Gruppe stellen sich zwei Eltern zur Verfügung um als Bindeglied zwischen Elternschaft und Kita zu fungieren.

Sie geben den pädagogischen Fachkräften Feedback hinsichtlich der Bedürfnisse und Zufriedenheit der Eltern, planen Veranstaltungen und sind das Sprachrohr für Kita-Mitarbeitende zu der Elternschaft.

- Elternumfragen

Interessierte Eltern haben die Möglichkeit, ihre Vorstellungen im Rahmen einer jährlichen, anonymen schriftlichen Befragung zum Ausdruck zu bringen. Durch diese Teilhabe können Vorschläge zur Optimierung pädagogischer Maßnahmen und Bildungsangebote eingebracht werden, sowie Wünsche zur Beteiligung an Festen und Feiern geäußert werden.

c) von Mitarbeitern

Partizipation als Handlungskompetenz und gelebte Praxis lässt sich nicht durchsetzen, wenn die Betroffenen - pädagogische Fachkräfte und Leitung - nicht davon überzeugt wären, dass Partizipation gelingen kann und notwendig ist, um qualitativ hochwertig pädagogisch zu arbeiten.

Dafür brauchen die Fachkräfte zunächst selbst ein Recht auf Beteiligung. Dies gelingt, indem das Team an grundsätzlichen Entscheidungen, die sie als Ausführende direkt betreffen, beteiligt wird.

Einerseits zu leiten und andererseits zu begleiten, ist dabei Teil des Profils der Einrichtungsleitung.

In einer demokratischen Teamkultur können Ressourcen einzelner Teammitglieder am besten zum Tragen kommen, unterschiedliche Sichtweisen einfließen und damit gemeinsame Entscheidungen hervorbringen.

Partizipation sorgt für eine Identifikation mit dem „Produkt“ der gemeinsamen Aushandlungen und führt zu höherer Motivation. Partizipation im Team ist ein wesentlicher Motor für eine nachhaltige Organisationsentwicklung.

4. Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen

a) Professionelle Beziehungsgestaltung

- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung.
- Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den pädagogischen Mitarbeiter/innen eines Aufgabenbereiches wechseln. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenlernen und haben Vergleichsmöglichkeiten.
- Wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein. Wir geben keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter.
- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team - in Absprache mit der Leitung - thematisiert.
- Wir informieren immer die Einrichtungsleitung und das Gruppenteam über Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, Erkundungen, Spielplatzbesuche ...) mit Kindern außerhalb der Kita

b) Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz.
- Wir geben den Kindern keine verniedlichenden Kosenamen (wie Süße, Maus, Schatzi ... usw.). Wir nennen die Kinder bei ihrem Vornamen.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Wir bringen den Kindern bei, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren.
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.

c) Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

- Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt. Unsere Wickeltische verfügen über ein Sichtschutzfenster zum Gruppenraum. Zum Schutz der Mitarbeitenden und der Kinder.
- Die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umzuziehen.
- Kinder, die auf Hilfe angewiesen sind, werden von uns beim An-, Aus oder Umziehen unterstützt.
- Bei einer aktuellen Wickersituation durch das Personal sind die Eltern angehalten draußen zu bleiben und zu warten, um die Situation nicht zu stören bzw. fremde Eltern sollten die Intimsphäre des gewickelten Kindes wahren.
- Neue pädagogische Mitarbeiter/innen und Jahrespraktikanten bzw. -Praktikantinnen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlern-Phase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.

- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich.
- Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt.
- Wir ermöglichen den Kindergartenkindern einen ungestörten Toilettenbesuch.
- Wir fragen vor Öffnung der Toilettentür und schauen nicht über die Schamwand, solange das Kind nicht zustimmt.
- Wir machen den Kindern beim Toilettengang ein Hilfsangebot. Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson.
- Die Kinder cremen sich möglichst selbständig mit Sonnencreme ein. Das Eincremen findet in einem einsehbaren Bereich (Flur/ Gruppenraum/ Bad) statt. Die Mitarbeitenden helfen den Kindern bei Bedarf und auf Wunsch.

d) Ruhezeit / Schlafsituationen (betrifft unsere Krippen)

- Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.
- Wir setzen uns bei Bedarf zu einem Kind und wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes.
- Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.
- Der Schlafrum wird nicht verschlossen, so dass jedes Team-Mitglied jederzeit den Raum betreten kann.
- Im Kindergarten schlafen die Kinder (nur bei Bedarf) im Nebenraum und es wird von einem/r Mitarbeiter/in die Schlafenszeit persönlich überwacht.

e) Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen Krippe/ Kindergarten

- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen ...) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter/innen statt.

- In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen.
- Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.
- Auszeiten können Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Kinder aus für sie stressigen Konfliktsituationen zu nehmen.
- Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden wenn möglich im Vorfeld mit der Einrichtungsleitung und dem Team besprochen. Notfalls werden Situationen hinterher aufgearbeitet und besprochen.

5. Prävention

Prävention ist ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten um Krankheiten oder gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden. Im Schutzkonzept bedeutet dies, durch Kenntnis aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche in unserer Einrichtung und durch das Wissen über Vorgehensweisen von Tätern gezielt Schutzmaßnahmen zu erstellen, um das Risiko einer Kindeswohlbeeinträchtigung zu minimieren und im besten Fall zu vermeiden.

a) Sichere Räumlichkeiten

Unsere Kita befindet sich in einem modernen, neuen Bau. Die Gruppenräume sind quadratisch angelegt, überschaubar und nur durch halbhohle Möbel sind Nischen entstanden. Unsere Räumlichkeiten sind einsehbar durch Sichtfenster in allen Türen.

b) Sensibilisierung & Schulung der Mitarbeitenden

Unsere Einrichtung ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Unter Achtsamkeit versteht man sowohl eine offene, neugierige und akzeptierende Haltung gegenüber eigenen Empfindungen, als auch das Erleben und Handeln anderer.

Gelebter Kinderschutz setzt eine institutionell verankerte Kultur der Achtsamkeit voraus. Diese besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln.

Diese Kultur wird getragen von Fachwissen und einer Feedbackkultur.

Es geht um ein anderes Handeln: Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen und fördern.

Eine Kultur der Achtsamkeit wird in unserer Einrichtung gelebt, indem:

- Im Team eine Haltung besteht, achtsam miteinander umzugehen, hinzusehen und sich mit dem eigenen und dem Verhalten eines Anderen auseinander zu setzen.
- Die so entstandene Haltung sich auch in einer respektvollen und wertschätzenden Sprache ausdrückt.
- Jede/r Mitarbeiter/in einen sensiblen Umgang mit den Grenzen eines/r Anderen, aber auch mit eigenen Grenzen durch regelmäßige Selbstreflexion überprüft. Diese Selbstreflexion bedarf auch eines Gespürs für Personen und Situationen.
- Die Kinderschutzleitlinie der BEK liegt in unserem Mitarbeiteraum für Besucher, Eltern und Mitarbeitende sichtbar aus. (siehe Anhang)

Regelmäßige Fortbildungen zu den Themen Kindeswohlgefährdung, Gewaltprävention und Umgang mit Verdachtsfällen werden von allen Teammitgliedern wahrgenommen. Ebenso Schulung im Bereich Kommunikation und Konfliktlösung.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird.

c) Qualitätssicherung

Für die Qualitätssicherung finden regelmäßige Teambesprechungen mit folgenden Inhalten statt:

- Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit
- Informationen von Trägerseite
- Informationen von Leitungskonferenzen
- Informationen von Fort- und Weiterbildungen
- Fallbesprechungen
- Rückmeldungen durch Eltern/Elternbeirat
- Erstellung und Auswertungen von Eltern- und Kinderumfragebögen

Außerdem finden zweimal jährlich Team-/ Planungstage statt, wo größere Themen besprochen werden, wie:

- Jahresplanung (Ablauf/ Feste/ Ausflüge/...)
- Unterweisungen zur Arbeitssicherheit, Infektionsschutzgesetz, Hygienebelehrung
- Konzeptionsbearbeitung/ Aktualisierung
- Schulungen nach Bedarf bzw. auf Anordnung des Trägers

Folgende Angebote zur Qualitätssicherung der Mitarbeitenden in der Kita sind:

- Angebot von Supervisionen
- Fachberatung zu einzelnen Situationen oder Abläufen in der Gruppe
- Jährliche Mitarbeitergespräche
- Fortbildungen
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Erste-Hilfe-Kurs für Bildungseinrichtungen alle 2 Jahre

d) Neueinstellungen

Bei Neueinstellung eines Mitarbeiters informiert die Leitung den Bewerber über die Regeln des Kindergartens und Vereinbarungen zur Prävention.

Die Ausarbeitung des Schutzkonzeptes und der Kindergartenkonzeption bieten Einblick in unseren Alltag. Zusätzlich wird der Bewerber zu einem Hospitationstag eingeladen. Dadurch kann ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung der betreffenden Person gewonnen werden.

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikanten/-innen eine Einweisung durch die Kita-Leitung/ Anleitung statt mit:

- Einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzept
- Schweigepflichtserklärung /Wahrung des Betriebsgeheimnisses
- Gewaltschutzkonzept
- Nachweis des Impfstatus
- Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern (siehe Anhang)
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Bei Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen (Schüler/innen) ohne Vertrag gilt:

- Einweisung über Schutzvereinbarungen durch die Anleitung
- Schweigepflichtserklärung
- Nachweis des Impfstatus
- Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern

e) Kinderschutz, bearbeitet mit den Kindern in unserer Einrichtung

Wir möchten, dass die Kita den Kindern als sicherer Ort dient. Bezogen auf unseren Schutzauftrag und um diesem gerecht zu werden, versuchen wir die Kinder gleichermaßen zu stärken. Damit sie lernen, Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und Hilfe aufzusuchen/einzufordern und auch selbst aktiv dagegen vorzugehen. Wir bieten den Kindern unterschiedliche Angebote und Möglichkeiten, diese Fähigkeiten zu erlernen, bzw. sie dafür zu sensibilisieren.

Dabei begegnen wir den Kindern auf Augenhöhe und führen einen gleichberechtigten Dialog mit ihnen.

Alleine durch unseren täglich stattfindenden Morgenkreis, bekommen die Kinder die Möglichkeit, sich frei zu äußern und Probleme anzusprechen.

Wir bemühen uns stets darum, auch die stilleren Kinder hierbei zu ermutigen ihre Meinung kundzutun.

Wir beschäftigen in unserer Kita für Kinder mit speziellen Bedürfnissen Persönliche Assistenzen, die die Kinder und ihre Einzigartigkeit kennen und sie so gut auffangen können. Die Persönlichen Hilfen sind allein für diese Kinder angestellt und haben genug Zeit, die Kinder zu unterstützen und ihre Konflikte zu lösen. Sie ‚sprechen ihre Sprache‘ und helfen beim ‚Übersetzen‘ in Konflikten mit anderen Kindern und bei Problemen im Alltag.

Bei einem Wechsel eines Krippenkindes in den Elementarbereich und bei neuen Kindern in unserer Kita, fungieren einige „Große“, als Paten für die „Kleinen“.

Sie übernehmen in der Anfangszeit des Kindergartens die Verantwortung für ein neues Kind, und helfen ihm aktiv bei der Eingewöhnung.

Einmal im Jahr behandeln wir Themen wie „Gefühle/mein Körper/ Ich & Du/ Freundschaft“

Dieses bearbeiten wir in verschiedenen Bereichen, wie z.B.:

Körperwahrnehmung, Selbstvertrauen fördern, Gewalt, was kann man tun, wenn... usw.

Das ganze Jahr beziehen wir uns immer wieder auf unser Thema, um es zu vertiefen.

- Wir ermutigen die Kinder, NEIN sagen zu dürfen und dass sie das Recht haben, die eigene Grenze auszudrücken
- Die Kinder entscheiden über Nähe und Distanz
- Das Verhalten untereinander wird, von den Kindern/Erzieher/innen im Laufe des Tages immer wieder beobachtet/reflektiert und kommuniziert
- Es gibt klare Regeln/Abmachungen bei Grenzüberschreitungen. Für jegliche Art von Gewalt gibt es klare Konsequenzen. Dies ist auch in den mit unseren Kindern erarbeiteten Gruppenregeln festgehalten

Auszug aus unseren Gruppenregeln:

- Es wird niemand absichtlich verletzt.
- Wenn ein Kind „NEIN“ sagt oder „Stopp, hör auf, ich will das nicht“ sagt, hören und achten wir darauf.
- Wir tun das Meiste gemeinsam, da wir eine Gruppe sind (Morgenkreis, Aufräumen, Mahlzeiten, Feiern usw....).
- Wir hören einander zu und reden miteinander (auf Augenkontakt achten).
- Wir nehmen aufeinander Rücksicht.
- Wenn wir sehen, dass jemand Hilfe braucht, helfen wir.
- Wir sagen immer Bescheid, wo wir hingehen (z.B. Toilette,...).
- Wir achten auf Körperhygiene.
- Wir achten auf Tischkultur.
- Wir achten die Umwelt.
- Wir gehen sorgsam mit Dingen um, die uns nicht gehören.
- Wir achten aufeinander.
- STOPP-Regel: Wenn wir etwas nicht möchten, uns jemand weh tut o.ä., sagen wir laut: „STOPP“, damit derjenige aufhört.
Diese Regel ist auch auf das Leben der Kinder übertragbar und kann bei gefährlichen Situationen immer wieder genutzt werden (besonders wichtig bei Kontakt mit Fremden).
- Empathie und Gefühle erkennen: Regelmäßig üben wir mit den Kindern, zu erkennen, wie sich andere Kinder fühlen. Zudem schauen wir z.B., was wir machen können, wenn wir jemandem weh getan haben, damit es ihm/ ihr wieder besser geht.

f) Sexualpädagogisches Konzept

Das Thema Sexualerziehung findet in unterschiedlichen Situationen/Rahmen immer wieder statt. Zum einen sehen bereits unsere Kleinsten, z.B. in der Wickelsituation, dass es „kleine Unterschiede“ unter den Kindern gibt.

Bereits im Krippenalter legen wir sehr großen Wert darauf, Körperteile korrekt zu benennen, und keine Verniedlichungen zu verwenden.

Unseren Kindergartenkindern ist der Unterschied zwischen Jungen und Mädchen schon meist viel klarer und wird von ihnen auch deutlich benannt.

Im Rahmen unserer Projektarbeit durch das Thema „Gefühle/mein Körper“, findet auch hier eine Auseinandersetzung mit der Thematik

Sexualität/Geschlechter statt. Auch hier ist uns eine klare Benennung aller Aspekte sehr wichtig. Zudem kommen die Kinder von sich aus auch häufiger mit eigenen Fragestellungen auf uns zu.

In seltenen Fällen können wir im Elementarbereich beobachten, dass sich eine kleine Kindergruppe in einen vermeintlich geschützten Raum begibt, um sich die Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen direkt anzusehen. In solchen Fällen ist es uns ganz besonders wichtig, Ruhe und Gelassenheit zu bewahren. Wir achten in solchen Situationen besonders darauf, dass die Kinder mit diesen Handlungen einverstanden sind und sich nicht überfordert fühlen, bemühen uns aber auch, die kindliche Neugierde nicht pauschal im Keim zu ersticken.

Sobald wir ein Ungleichgewicht vom Alter der Kinder untereinander, bzw. Machtgefühl einzelner erkennen, stoppen wir die Neugierde der Kinder und begleiten die Situation sensibel.

6. Intervention

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf sexualisierte sowie physische/psychische Gewalt gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention.

Tritt ein solcher Fall in unserer Einrichtung auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab in einem sogenannten Ablaufplan (siehe Anhang) festgehalten wurden.

Der Ablaufplan berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen. Dabei wird unterschieden, zwischen:

- Verdachtsfälle, die sich außerhalb der Einrichtung ereignen, indem sexualisierte Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeführt wird.
- Verdachtsfälle, die sich innerhalb der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeiter, Vorgesetzte wie Einrichtungsleitung bzw. anderweitig eingebundene Personen ausgeführt werden.

Dabei ist zu differenzieren, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch einen Mitarbeiter erzählt oder ein Mitarbeiter durch Wahrnehmung und/oder Information durch Dritte darauf aufmerksam wird.

Es ist eine klare Haltung der Mitarbeiter zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich, d.h. eine Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an die Leitung, bzw. nächsthöhere Stelle, falls die Leitung betroffen ist.

Wenn wir uns Sorgen um Kinder machen, ein Entwicklungsrisiko oder eine Kindeswohlgefährdung vermuten, geht es darum:

- das eigene Gefühl ernst zu nehmen
- Ruhe zu bewahren, um ein besonnenes, planvolles und abgestimmtes Vorgehen zu organisieren
- sich frühzeitig einer Kollegin/einem Kollegen mitzuteilen und Beobachtungen im Team zu besprechen **4-Augen-Prinzip**
Es gibt keine eindeutige rechtliche Definition, ab wann körperliche und seelische Vernachlässigungen und/ oder Taten das Kindeswohl gefährden. Daher ist eine gemeinsame Abschätzung des Gefährdungsrisikos und der Schutzfaktoren notwendig.
- an der Seite des Kindes zu sein
Das Kind braucht Möglichkeiten, sich in einem geschützten Rahmen auszudrücken, ohne ausgefragt zu werden. Es muss in seinen Rechten (z. B. auf Beteiligung) geachtet werden.
- in Gesprächen mit den Eltern die jeweiligen Wahrnehmungen auszutauschen
- Verantwortung zu übernehmen für die eigene Arbeitsfähigkeit durch kollegiale Beratung, Supervision und Fortbildung
- im Team Vereinbarungen zu treffen über ein Zeitkontingent für die Kinder, um die wir uns Sorgen machen

a) Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung - durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen

Liegen Informationen vor, aus denen sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ergibt:

- werden alle Auffälligkeiten unter Angabe des Zeitpunkts und der beobachtenden Person dokumentiert (siehe Vordruck D2).
- werden Aussagen des Kindes in wörtlicher Rede notiert und um die eventuell vorausgegangene Frage der pädagogischen Fachkraft ergänzt. Wenn die Aussagen des Kindes nicht mehr ganz genau erinnert werden, muss dies als Anmerkung ergänzt werden (»hat ungefähr gesagt« oder »hat sinngemäß gesagt«).

- informieren die Mitarbeitenden der Kita oder des Frühförderzentrums die Einrichtungsleitung. Grundlage für den Austausch zwischen Kindertageseinrichtungen und Frühförderzentrum ist die Erklärung der Sorgeberechtigten über die Entbindung von der Schweigepflicht (Vordruck 5b).
- ist ein Förderkind betroffen, informiert die zuständige Frühförderfachkraft die Leitung des Frühförderzentrums.
- kooperieren die Einrichtungsleitung und die Leitung des Frühförderzentrums miteinander und informieren sich gegenseitig über die weitere Entwicklung.

Die Einrichtungsleitung trägt, sobald sie informiert ist, die Verantwortung für den gesamten Prozess!

➤ **Risikobewertung**

- Besteht ein Verdacht weiterhin, muss die Weiterbearbeitung des Themas gesichert sein!
- Ein abgestimmtes Vorgehen der beteiligten Fachkräfte ist notwendig. Die Verantwortung dafür hat die Einrichtungsleitung.
- Die Sorgeberechtigten sind von Beginn an zu beteiligen, wenn dies nicht dem wirksamen Schutz des Kindes entgegen steht (z. B. bei vermutetem innerfamiliären sexuellen Missbrauch oder der Gefahr akuter Gewaltanwendung gegen das Kind).
- Es darf zu jedem Zeitpunkt in diesem Prozess die Bezirkskoordination einbezogen werden.

➤ **Erörterung mit den Erziehungsberechtigten**

- Zur weiteren Klärung werden die Sorgeberechtigten zu Gesprächen eingeladen. Dabei geht es darum, Beobachtungen und Erklärungsmöglichkeiten auszutauschen, Unterstützung anzubieten und Verabredungen zu treffen (Dokumentation mit Vordruck D1 oder D3).
- Bei vermuteter Kindeswohlgefährdung nimmt die Einrichtungsleitung an den weiterführenden Gesprächen mit den Sorgeberechtigten und den Kooperationspartnern teil.

➤ **Hilfeplanung/ Meldung nach § 8a SGB VIII**

- Erscheinen die Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Kindertageseinrichtung als nicht ausreichend, werden die Sorgeberechtigten für die Inanspruchnahme weiterer Hilfen (z. B. gemeindliche Angebote, Erziehungsberatung, Suchtberatung...) motiviert und Wege dorthin aufgezeigt.

- Sind die vereinbarten Hilfen nicht ausreichend, nicht geeignet oder werden abgelehnt, ist die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erforderlich.
- Sind die Sorgeberechtigten damit einverstanden, schlägt die Einrichtungsleitung ein gemeinsames Gespräch der Beteiligten vor und organisiert einen zeitnahen Termin.
- Sind die Sorgeberechtigten nicht damit einverstanden, ist vor der Meldung beim Jugendamt eine Gefährdungseinschätzung zusammen mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII vorzunehmen.

An dieser Beratung nehmen sowohl die Einrichtungsleitung, als auch die pädagogischen Fachkräfte, die direkt mit dem Kind arbeitet und ggf. die Frühförderfachkraft teil.

Die Einrichtungsleitung dokumentiert die Beratungsergebnisse (siehe Vordruck D3).

Ergibt die Beratung das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, muss das Jugendamt auch ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten eingeschaltet werden.

Über diesen Schritt sind die Sorgeberechtigten im Vorfeld zu informieren, wenn dies nicht dem wirksamen Schutz des Kindes entgegensteht.

- Johannes Schlüter, als Bezirkskoordination wird informiert.
- In einer Hilfekonferenz unter Federführung des Jugendamtes werden weitere Schritte besprochen und geplant.
- Alle Gespräche werden dokumentiert. (Vordrucke D1 oder D3)

➤ **Weitere Beobachtung/ Begleitung**

- Das Kind und die Sorgeberechtigten werden entsprechend der Absprachen weiterhin begleitet. Alle Auffälligkeiten werden weiter dokumentiert und bewertet.

Wenn das zuständige **Case-Management im Jugendamt** nicht erreichbar ist, und eine akute Krisen- bzw. Gefährdungssituation besteht, ist das **Kinder- und Jugendschutztelefon (Telefon 699 11 33)** rund um die Uhr zu erreichen. Wenn es die Situation erfordert, werden Polizei oder Notarzt gerufen.

b) Verdacht einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der eigenen Einrichtung (Gewalt durch Mitarbeiter bzw. Einrichtungsleitung)

(siehe Ablaufplan bei Verdacht durch Gewalt durch Mitarbeitende innerhalb der Kindertageseinrichtung- siehe Anhang)

➤ **Meldewege**

Die Mitarbeitenden sind aufgefordert der Kitaleitung und/oder der Ansprechstelle der BEK im Haus der Kirche (Telefon 5597-261) Anhaltspunkte für grenzüberschreitendes oder übergriffiges Verhalten von Kolleginnen und Kollegen mitzuteilen. Den offengelegten Informationen wird mit hoher Sensibilität und ohne Vorverurteilung nachgegangen.

Die Mitteilung eines solchen Verdachtes im Sinne des Schutzes der Kinder stellt keine Denunziation dar. »Die Mitteilenden haben nicht mit Nachteilen zu rechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass die vermuteten Grenzverletzungen im Zuge der weiteren Aufklärung nicht erwiesen oder sogar widerlegt werden können.

Etwas anderes gilt nur, wenn der/die Mitarbeitende schuldhaft Falschangaben gemacht oder entlastende Tatsachen verschwiegen hat.

➤ **Verfahrensabläufe bei Verdachtsfällen:**

Je nach Schwere des Verdachts werden erste Schutzmaßnahmen ergriffen. Dies kann die vorläufige Trennung des Kindes von der verdächtigten Person oder die Kontaktaufnahme mit den Eltern umfassen.

Es werden Gespräche mit dem betroffenen Kind und den Eltern geführt, um die Situation zu klären und Unterstützung anzubieten. Dabei wird darauf geachtet, das Kind nicht unter Druck zu setzen oder zu verängstigen.

➤ **Unterstützung für betroffene Kinder:**

Es wird unmittelbar psychologische und emotionale Unterstützung durch geschulte Fachkräfte angeboten, um den Betroffenen bei der Bewältigung der ersten Schockphase zu helfen.

Das betroffene Kind wird kontinuierlich beobachtet und begleitet, um sicherzustellen, dass es sich sicher fühlt und Unterstützung erhält. Kontakte zu externen Beratungsstellen und Psycholog/ innen werden hergestellt.

- Kinderschutz-Zentrum Bremen: 0421/ 240112-20
- Bremer JungenBüro: 0421/ 59865160

- Schattenriss Beratungsstelle
gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen: 0421/ 617188
- Mädchenhaus Bremen: 0421/ 3365444
- Nummer gegen Kummer/ Kindertelefon: 116111
- Nummer gegen Kummer/ Elterntelefon: 0800/1110550
- KJND Bremen: 0421/ 6991133
- Amt für Soziale Dienste: 0421/ 3610
(Sozialdienst Junge Menschen/ Jugendamt & Erziehungsberatungsstellen)

7. Nachsorge

Nachsorge stellt sicher, dass betroffene Kinder nach einem Gewaltvorfall umfassende Unterstützung erhalten. Eine effektive Nachsorge trägt dazu bei, die Auswirkungen von Gewalt zu mildern, das Vertrauen wiederherzustellen und die langfristige psychische und emotionale Gesundheit der Betroffenen zu fördern.

Die Reflexion und Aufarbeitung im Team hilft, das Erlebte zu verarbeiten und betroffenen Personen zu unterstützen. Bei Bedarf nutzen wir Supervision und Fachberatung.

8. Evaluation und Qualitätssicherung

Die Evaluation dient dazu, die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen, Schwachstellen zu identifizieren und kontinuierliche Verbesserungen sicherzustellen. Eine regelmäßige und systematische Evaluation trägt maßgeblich dazu bei, eine sichere und unterstützende Umgebung für die Kinder zu gewährleisten.

Die Evaluation des Gewaltschutzkonzepts sollte als fortlaufender Prozess verstanden werden. Nur durch regelmäßige Überprüfung und Anpassung kann sichergestellt werden, dass die Maßnahmen stets aktuell und wirksam bleiben. Dies trägt nicht nur zur Sicherheit der Kinder bei, sondern fördert auch eine Kultur des Vertrauens und der Offenheit in der Kita.

Durch eine sorgfältig durchgeführte Evaluation wird das Gewaltschutzkonzept zu einem dynamischen Instrument, das sich kontinuierlich weiterentwickelt und an die Bedürfnisse der Kinder und der Kita anpasst. So wird eine sichere und förderliche Umgebung geschaffen, in der sich alle Beteiligten wohlfühlen und geschützt sind.

9. Schlusswort

Mit diesem Gewaltschutzkonzept möchten wir unserer gemeinsamen Verantwortung für eine sichere und unterstützende Umgebung in unserer Kita gerecht werden. Es ist unser Ziel, dass sich jedes Kind bei uns wohl und geborgen fühlt und dass Gewalt in jeglicher Form keinen Platz in unserem Alltag hat. Gemeinsam können wir eine Atmosphäre des Vertrauens und der Sicherheit schaffen, in der unsere Kinder unbeschwert aufwachsen und sich bestmöglich entwickeln können.



landesverband@kirche-bremen.de
www.kirche-bremen.de
Tel. 0421/3 46 16-0 · Fax 0421/3 46 16-59

Kinderschutzleitlinie

Als Mitarbeitende im Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder, in den Kindertageseinrichtungen und im Frühförderzentrum der Bremischen Evangelischen Kirche erklären wir unsere besondere Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder.

»»» Kinder schützen

Grundvoraussetzungen für ihre Entwicklung ist es, dass sich Kinder sicher fühlen. Dementsprechend ist es den Kindertageseinrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche ein besonderes Anliegen Kindern Schutz vor Grenzverletzungen zu gewährleisten.

»»» Wenn Verdacht besteht, dass Kinder gefährdet sind

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Institution, wissen Mitarbeitende was zu tun ist. Die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Soziale Dienste und den freien Trägern ist durch die Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII geregelt. Entsprechend wurde im Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ein Leitfaden erstellt, der den Leitungen der Einrichtungen bekannt ist und der das Vorgehen der Mitarbeitenden regelt.

Die Einrichtungsleitungen sind für die Familien und Mitarbeitenden des Jugendamtes verlässliche Kooperationspartner und bemühen sich auch in sehr konflikthafter Situationen um Verständigung.

»»» Kinderschutz in der Kita

Um Kinder in ihrer sexuellen Entwicklung ernst zu nehmen und zu schützen, ist die Auseinandersetzung mit sexualpädagogischen Themen verpflichtender Teil von Einrichtungskonzepten.

Mitarbeitende evangelischer Kindertageseinrichtungen setzen sich mit ihrem eigenen Verhalten auseinander und entwickeln einen Ethikkodex für ihre Arbeit. In diesem Prozess reflektieren die Fachkräfte eigene Werte und Verhaltensweisen. Diese gleichen sie mit den UN-Kinderrechten ab und vereinbaren Verhaltensregeln für die Arbeit mit Kindern, Eltern und innerhalb des Teams.

Die Mitarbeitenden sind darüber informiert, dass Grenzverletzungen nicht geduldet werden.

»»» Vertrauensvolle Atmosphäre

Unsere pädagogischen Fachkräfte werden für den Schutz der Kinder und für grenzwahrende Verhaltensweisen sensibilisiert. Sie lernen Grenzverletzungen zu erkennen. Eine vertrauensvolle Atmosphäre, in der Kinder und ihre Familien, sowie Mitarbeitende ihre Beschwerden äußern können, fördert diese Haltung. Es ist unser Ziel, offen und eindeutig miteinander umzugehen.

»»» Beschwerden ernst nehmen

Entsprechend den Anforderungen im Bundeskinderschutzgesetz haben wir ein Beschwerdemanagement für Kinder, ihre Familien, Mitarbeitende sowie externe Kooperationspartner. Dieses wird in den Einrichtungen weiterentwickelt. Beschwerden helfen uns, besser zu werden.

»»» Fortbildung und Beratung

In Fortbildungen zum Kinderschutz werden umfassendes Wissen über Kindeswohlgefährdung und entsprechende Handlungsmöglichkeiten vermittelt.

Die Mitarbeitenden der Bezirkskoordination und der Fachberatung des Landesverbandes Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder unterstützen und beraten die Einrichtungsleitungen und Kita-Teams.

Selbstverpflichtung:

Ich verpflichte mich zum Schutz von Kindern beizutragen, indem ich in folgender Weise handle.

Vorname, Name

Ich werde

- dazu beitragen, ein für Kinder förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, indem ich ihnen zuhöre und sie in ihrer Individualität und kulturellen Vielfalt respektiere.
- achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.
- die Reaktionen auf meinen Ton und mein Auftreten aufmerksam zur Kenntnis nehmen und ggfs. verändern.
- die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen sowie meine eigenen Grenzen respektieren.
- darauf achten adäquate Kleidung entsprechend den Arbeitsanforderungen zu tragen.
- jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt, zweideutige Handlungen und Sprache sowie Einschüchterung unterlassen.
- niemals ein Kind sexuell, körperlich, noch emotional misshandeln oder ausbeuten.
- beim Fotografieren und Filmen die Grenzen der Kinder achten und nicht gegen ihren Willen handeln.
- einem Kind, das mir verständlich machen möchte, dass ihm seelische, sexualisierte und / oder körperliche Gewalt angetan wird, zuhören und die Einrichtungsleitung darüber informieren.
- Grenzverletzungen anderer ansprechen und dagegen Stellung beziehen.
- bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Verfahrenswege befolgen und ggfs. professionelle Unterstützung in Anspruch nehmen.

Ort , Datum

Unterschrift

Verpflichtung von Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis



nach § 26 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353)

Name der zu verpflichtenden Person

Geburtsdatum

Ev. Kirchengemeinde Aumund-Vegesack/ Kita Jaburg, Krippe Fizzlis

Name oder Stempel der verpflichtenden Stelle

Sehr geehrter Herr/ Frau ... ,

aufgrund Ihrer Tätigkeit im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche verpflichten wir Sie wie folgt auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 26 DSG-EKD:

Es ist Ihnen untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu verarbeiten (Datengeheimnis).

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort. Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Pflichtverletzungen und können dienstrechtlich, arbeitsrechtlich, urheberrechtlich, strafrechtlich oder disziplinarrechtlich geahndet werden und Haftungstatbestände auslösen.

Einzelheiten zu den Anforderungen an das Datengeheimnis nach kirchlichem Datenschutzrecht entnehmen Sie bitte anliegendem Merkblatt über den Datenschutz in der Bremischen Evangelischen Kirche.

Bitte bestätigen Sie die Verpflichtung mit Ihrer Unterschrift auf allen ausgehändigten Exemplaren dieser Erklärung. Eine Ausfertigung ist für Ihre Unterlagen bestimmt, die weitere(n) leiten Sie bitte an uns zurück.

Bremen,

Ort, Datum

Unterschrift der verpflichtenden Stelle

Über die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 26 DSG-EKD und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Mir ist bekannt, dass ich personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten darf. Das Merkblatt über den Datenschutz in der Bremischen Evangelischen Kirche habe ich erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen.

Bremen,

Ort, Datum

Unterschrift Verpflichteter

Exemplar für Mitarbeiter
Exemplar für Gemeinde
Exemplar für Personalabteilung

1

Abgrenzung von Verhaltensweisen, die pädagogisch falsch, kritisch bzw. korrekt sind.

Eine Verhaltensampel gibt Orientierung und schafft Handlungssicherheit.

In der alltäglichen pädagogischen Arbeit passieren allen Mitarbeitenden auch Fehler. Diese wiegen unterschiedlich schwer. Zur graduellen Unterscheidung von Fehlverhalten lassen sich manchmal nur schwer klare Linien ziehen, weil es nicht immer schwarz oder weiß, ganz richtig oder falsch gibt.

Um ein gemeinsames Verständnis von problematischen Verhaltensweisen zu bekommen, ist es sinnvoll, dass Teams eine Verhaltensampel/ einen Verhaltenskodex für konkrete Alltagssituationen entwickeln.

Sie sollen sich gleichzeitig damit auseinandersetzen, welche Folgen grenzverletzendes Verhalten für Kinder hat und wie Handlungsalternativen aussehen.

Zudem ist es notwendig eine offene Kommunikationskultur in der Einrichtung zu etablieren, in der sich Mitarbeitende gegenseitig auf problematisches Verhalten aufmerksam machen, damit es reflektiert und verändert werden kann.

Zur Einordnung unterschiedlicher Arten von Fehlverhalten (Grenzverletzungen oder Übergriffe) und den sich daraus ergebenden Erfordernissen und Konsequenzen bietet diese Ampel eine Richtschnur.

Übergriffe

Charakter	Beispiele	Bearbeitung
• sind immer falsch und nicht zu rechtfertigen • zeugen von unzureichendem Respekt gegenüber Kindern • Reaktionen der Kinder werden missachtet • Kritik von Dritten (z. B. Kolleg*innen, Eltern) wird missachtet • unterscheiden sich von Grenzverletzungen auch in Massivität und durch Wiederholung	• Schlagen/ Schütteln/ Schubsen • Fixieren/ Einsperren • ungefragt auf den Schoß nehmen • Zwingen (z. B. zum Essen) • systematisches Verweigern von Zuwendung • verbale Gewalt (Abwertung, Demütigung) • Bloßstellen mit persönlichen Defiziten (z. B. Einnässen) • Verweigern von Unterstützung in Überforderungssituationen • Angst einjagen und bedrohen • Intimbereich berühren • Kindern keine Intimsphäre zugestehen (Umziehen im ungeschützten Raum) • Geheimhaltungsgebote • offene Verachtung gegenüber der Familie des Kindes	• entsprechend dem »Handlungsplan bei Verdacht auf Gewalt innerhalb der Kita durch Mitarbeitende« • Meldung des Verdachts an die Einrichtungsleitung, Bezirkskoordination oder die Meldestelle der BEK und weitere Bearbeitung durch das Kriseninterventionsteam

Inhalte auf Seite 34 und 35 in Anlehnung an: LVR Landschaftsverband Rheinland:

»Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung – Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit«, Köln 2019

https://publi.lvr.de/publi/PDF/895-Broschüre_Kinderschutz_27.05.2019.pdf

Grenzverletzungen

Charakter	Beispiele	Bearbeitung
• sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich • sind z. T. in fachlichen oder persönlichen Unzulänglichkeiten oder Überforderung begründet • hinterlassen bei Kindern Erfahrungseindrücke, die aber bei einer grundlegend respektvollen Haltung gegenüber Kindern korrigierbar sind	• negative Seiten eines Kindes hervorheben • rumschreien/rumkommandieren • ironische Sprüche • abwertende Gesten/Augenrollen • Intimität des Toilettenganges nicht wahren • Kinder überfordern • sich nicht an Verabredungen halten • Weitermachen, wenn ein Kind »Stopp« sagt • Wut an Kindern auslassen • schlecht über die Eltern/Familie des Kindes reden • willkürliche Regeln • sich immer nur mit bestimmten Kindern zurückziehen	• Gespräch mit dem/ der Mitarbeitenden und Reflexion des Handelns • Klärung mit Kind und Eltern • Aufarbeitung im Team • Kollegiale Beratung • Analyse und Beseitigung der Bedingungen, die Fehlverhalten entstehen lassen • fachliche Anleitung • Fortbildung • Supervision • klare Dienstanweisung bezüglich fachlich adäquaten Handelns

Pädagogisch korrektes Verhalten

Charakter	Beispiele
• ist pädagogisch richtig • stärkt Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und ihrem Selbstwert • gefällt Kindern nicht immer • berücksichtigt das Recht der Kinder, Erklärungen zu bekommen, die eigene Meinung zu äußern und zu partizipieren	• positive, zugewandte Grundhaltung • freundliche Ansprache • auf Augenhöhe der Kinder gehen • sich begeistern lassen • Impulse geben • angemessene Unterstützung im Alltag • Trauer zulassen und Trost spenden • in den Arm nehmen (wenn Kinder das wollen) • aufmerksam zuhören • ressourcenorientiert arbeiten • Grenzen setzen • Konsequenz sein und dies verständlich machen • den Gefühlen der Kinder Raum geben • Orientierung geben und verlässlich sein

Handlungs- und Notfallplan

Verdacht auf Gewalt innerhalb der Kita durch andere Mitarbeitende

Teil 1: Einleitung des Verfahrens

Handlungsschritte für Mitarbeitende, die von einem möglichen Fehlverhalten erfahren oder ein solches beobachtet haben:

❖ 1. Schritt: Information/Beobachtung einordnen

- Geht es um Ausübung von Gewalt durch andere Mitarbeitende?
 - Gewalt in Form eines Übergriffs oder in Form eines grenzverletzenden Verhaltens?
 - Rote oder gelbe Bewertung der Handlung nach Ampelsystem? (s. Anlage 1)
- ggf. Beratung mit Einrichtungsleitung, Team und/oder Fachberatung zur Einschätzung des Vorfalls
- ggf. vertrauliche Beratung durch die Ansprechstelle zur Einschätzung des Vorfalls (§ 8 Absatz 1 Satz 3 Gewaltschutzrichtlinie)

❖ 2. Schritt: Weiterbehandlung der Information prüfen

- Vorfälle, die eindeutig im Bereich Grenzverletzungen (Ampelsystem gelb) liegen, werden nach internen Regelungen kommuniziert, behandelt und dokumentiert
- Übergriffe (Ampelsystem rot) werden nach diesem Ablaufplan behandelt und gemeldet
- Bei Unsicherheit, wie der Vorfall einzuordnen ist, soll dieser „rot“ bewertet und nach diesem Ablaufplan als Verdachtsfall behandelt und gemeldet werden
- Es werden im Rahmen der Prüfung keine eigenen Ermittlungen angestellt!

❖ 3. Schritt: Meldung des Verdachts

- Jeder nicht auszuräumende Verdacht eines Übergriffs ist zu melden. Im Zweifel melden!
- Sofern ein begründeter Verdacht¹ auf sexualisierte Gewalt vorliegt, ergibt sich die Meldepflicht auch aus § 7 der Gewaltschutzrichtlinie
- Mitarbeitende teilen den Verdacht unverzüglich wahlweise mit:
 - Einrichtungsleitung
 - Bezirkskoordination (BK)
 - Meldestelle der BEK (derzeit Dr. Jutta Schmidt)
- Mit der Meldung an eine der drei Stellen gilt die Meldepflicht aus § 7 Gewaltschutzrichtlinie erfüllt

¹ Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel, auch wenn ggf. weitere Abklärung erforderlich (geringe Anforderung an Faktenlage/nachweisbare Anhaltspunkte); s. Anlage 2 „Verdachtsstufen“

❖ 4. Schritt: Weitere Bearbeitung

Die weitere Bearbeitung erfolgt durch BK und das Kriseninterventionsteam. Falls weitere Informationen benötigt werden, wird BK oder Einrichtungsleitung auf meldende Mitarbeitende zugehen.

→ Teil 2: Bearbeitung des Verdachtsfalls

Teil 2: Bearbeitung des Verdachtsfalls

Grundsätzliches und Beteiligte

❖ Zuständigkeiten

- Fallführung und Koordination des weiteren Verfahrens nach einer Meldung liegen bei BK
- Die weitere Bearbeitung erfolgt in einem **Kriseninterventionsteam**
- Weitere Stellen können jederzeit hinzugezogen werden

❖ Besetzung des Kriseninterventionsteams

Das Kriseninterventionsteam besteht aus einem

➤ **Kernteam (KI-Kernteam):**

- Bezirkskoordination (BK); Leitung und Koordination
- Einrichtungsleitung (Stellvertretung, falls EL verdächtigt)
- Fachberatung

und einem

➤ **Erweiterten Team (Erweitertes KI-Team), dem zusätzlich angehören:**

- Meldestelle
- Trägervertretung
- Leitung Landesverband
- Leitung Personalabteilung
- Juristische Referentin/juristischer Referent

❖ Einbeziehung weiterer Stellen

➤ **Zusätzliche fachliche Beratung** kann jederzeit eingeholt werden, z.B. von:

- Unabhängigen Beratungsstellen (z.B. Schattenriss, Jungenbüro, Kinderschutzzentrum)
- Insoweit erfahrenen Fachkräften
- Fachkommissariat Sexualdelikte K 32
- Externer juristischer Expertise hinsichtl. Strafanzeige/Strafverfahren
- Externer juristischer Expertise hinsichtlich arbeitsrechtlicher Schritte

➤ **Hinzuziehung/Information sonstiger Stellen:**

- Ggf. Hinzuziehung AfÖ und/oder externe Beratung für Abstimmung **Öffentlichkeitsarbeit**
- Ggf. Hinzuziehung **örtlich Beauftragte für den Datenschutz**
- Information **MAV**

➤ **Sonstiges, Datenschutz**

- Als **Orientierungshilfen** zur Einordnung des Vorfalls dienen die Anlage 1 (Ampelsystem) sowie Anlage 2 (Verdachtsstufen)

- **Verteiler erweitertes KI-Team** soll von BK für die betreuten Kitas generell eingerichtet und vorgehalten werden; Kontaktperson vom Träger benennen lassen
- **Datenschutz** ist während des Verfahrens zu gewährleisten (z.B. Namen nur dann weitergeben, wenn es für das Verfahren erforderlich ist; achtsames „Wording“ nach außen (z.B. mitarbeitende Person statt „Mitarbeiter“) anonymisierte oder pseudonymisierte Besprechung auch im erweiterten KI-Team, sichere Übertragungs- und Zugriffswege)

Handlungsschritte nach Meldung des Verdachtsfalls

❖ 1. Schritt: Gegenseitige Information, Sofortmaßnahmen

- Geht die Meldung bei Einrichtungsleitung oder Meldestelle ein, informieren diese unverzüglich BK. BK setzt ggf. Einrichtungsleitung von der Meldung in Kenntnis
- BK verschafft sich einen kurzen Überblick über Sachverhalt und Beweislage
- Sofortmaßnahmen, falls im Einzelfall angebracht (z.B. Befragung vor Ort befindlicher MA und/oder Eltern, Freistellung MA (dann Information MAV))
- Meldung beim Landesjugendamt (§ 47 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII)
- BK informiert unverzüglich (in der Regel noch am Tag der Kenntnisnahme) KI-Kernteam über den Vorfall und die Sachlage nach überschlägiger Prüfung
- Gleichzeitig sorgt BK dafür, dass Meldestelle informiert ist
- Meldestelle informiert ggf. präventiv bereits Öffentlichkeitsarbeit

❖ 2. Schritt: Beratung und Erstabschätzung im KI-Kernteam

- Unverzügliche Beratung des KI-Kernteams zur gemeinsamen Gefährdungseinschätzung und ersten Einordnung des Vorfalls (spätestens am Tag nach der Kenntnis durch BK)
- Verdacht auf Übergriff kann ausgeschlossen werden: Interne Weiterbearbeitung und Dokumentation in der Einrichtung
- Information über die Einschätzung und Entscheidung (interne Weiterbearbeitung in der Einrichtung) an die Meldestelle
- In allen übrigen Fällen: Sofortige Einberufung des erweiterten KI-Teams zu einer zeitnahen (Video)Besprechung (Immer, wenn ein Verdachtsfall nicht ausgeschlossen werden kann!)
- Die Besprechung soll nach Möglichkeit innerhalb von 48 h nach Bekanntwerden des Vorfalls stattfinden
- Sofern zeitlich möglich: Anhörung der beschuldigten Person vor der Beratung im erweiterten KI-Team
- Ggf. Sofortmaßnahmen (z.B. Freistellung MA)
- Sofern nicht bereits erfolgt: Meldung beim Landesjugendamt (§ 47 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII)

❖ 3. Schritt: Beratung, Abschätzung, Festlegung weiterer Maßnahmen im erweiterten KI-Team

- Einberufung der Auftaktsitzung erfolgt ohne langwierige Terminkoordination; Personen, die nicht teilnehmen können, werden anschließend informiert und erhalten die Gelegenheit zur Stellungnahme
- Inhalt und Ziel der Auftaktbesprechung:
 - Information über den Verdacht und Informationsweg

- Information über ggf. bereits erfolgte Gespräche und Feststellungen
 - Gemeinsame Einschätzung des Gefährdungsrisikos und der Beweislage
 - Nochmals: Einschätzung von Art und Schwere der im Raum stehenden Verfehlung (Übergriff (Ampelsystem rot) oder doch „nur“ grenzverletzendes Verhalten (Ampelsystem gelb))
 - Einschätzung des Verdachtsgrades (Kann bereits ein „**begründeter Verdacht**“ festgestellt werden? Vager Verdacht? Ausschluss des Verdachts?)
 - maßgeblich für „begründeten Verdacht“: erhebliche und plausible Verdachtsmomente; Abgrenzung von lediglich „vagem Verdacht“: Verdachtsmomente für relevantes Verhalten vorhanden, die nicht zweifelsfrei entkräftet werden können (s. Anlage 2)
 - Entscheidung über weitere Schritte
- Verdacht auf Übergriff kann ausgeräumt werden:
- Interne Weiterbearbeitung und Dokumentation in der Einrichtung,
- Verdacht auf Übergriff kann nicht ausgeräumt werden:
- ggf. Entscheidung über sofortige (vorläufige) Freistellung d. MA:
 - in Fällen sexualisierter Gewalt grundsätzlich Freistellung, wenn nach summarischer Prüfung ein begründeter Verdacht vorliegt
 - im Übrigen Einzelfallentscheidung nach Art und Schwere der Verfehlung, derer die Person verdächtigt wird unter Berücksichtigung des Verdachtsgrades und der konkreten Gefährdungslage
 - Je nach Grad des Verdachts bei strafbewehrten Handlungen ggf. bereits Entscheidung über Strafanzeige:
 - In der Regel keine Strafanzeige bei vagem Verdacht (Fürsorgepflicht)
 - Strafanzeige möglich, wenn begründeter Verdacht, dabei in Grenzen Berücksichtigung von Elternwünschen zum Schutze des Kindes;
 - in der Regel Strafanzeige, wenn über begründeten Verdacht hinaus auch bereits ein strafrechtlicher Anfangsverdacht festzustellen ist (ggf. externe strafrechtliche Beratung).
 - In der Regel Strafanzeige, sofern ein Ermittlungsverfahren bereits läuft
 - stets Strafanzeige sofern bereits ein erhärteter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder eine sonstige strafbewehrte Gewalthandlungen besteht.
 - Besprechung weiterer Schritte zur genaueren Einschätzung des Gefährdungsrisikos, insbesondere:
 - stets: Hinzuziehung einer externen Fachberatungsstelle (nach § 8a SGB VIII)
 - ggf. Hinzuziehung weiterer Beratung (z. B. K 32, externe juristische Expertise)
 - Kommunikation/Unterstützungsangebote festlegen (betroffene Familie; Elternschaft, Team, Kita-Kinder; ggf. Außendarstellung)

- Begleitung der beschuldigten Person
- Information MAV
- ggf. weitere Schritte
- Verteilung der Aufgaben
- Zeitplan; Terminabsprache für weitere Verständigung

❖ 4. Schritt: Umsetzung von Maßnahmen und erneute Gefährdungseinschätzung

- Festgelegte Schritte ohne zeitliche Verzögerung vornehmen
- (erneute) Anhörung des MA vor Ausspruch einer Freistellung; Erläuterung der unmittelbaren Freistellung, insbesondere bei unklarer Beweislage (Schutzcharakter; Vorgaben Gewaltschutzrichtlinie; keine Vorverurteilung)
- Rückmeldung über erledigte Aufgaben an BK
- Das erweiterte KI-Team wird durch BK über den Fortgang regelmäßig in zweckgemäßer Weise informiert
- erneute Gefährdungseinschätzung im erweiterten KI-Team unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Erkenntnisse vornehmen; ggf. Entscheidung über Strafanzeige (sofern noch nicht gestellt) und weitere Freistellung der beschuldigten Person
- falls für eigene Gefährdungseinschätzung noch zielführend ggf. sonstige Maßnahmen und Wiederholung von Schritt 4; sonst:

→ Teil 3: Weiterer Verlauf /Abschluss des Verfahrens

Teil 3: Weiterer Verlauf /Abschluss des Verfahrens

Kein Strafverfahren

❖ Entscheidung über Gefährdungseinschätzung

- Die Gefährdungseinschätzung ist mit einer Entscheidung abzuschließen, sofern weitere sachdienliche Aufklärungsmaßnahmen nicht ersichtlich sind
- Der zuvor vorliegende begründete oder zumindest nicht auszuräumende Verdacht ist dabei abschließend erneut zu bewerten
- Für das weitere Vorgehen ist relevant, ob der Verdacht nunmehr als erwiesen oder zumindest erhärtet angesehen werden kann oder ob der Verdacht als ausgeräumt bzw. nicht erhärtet eingestuft wird
- Die Entscheidung ist zu dokumentieren

❖ Maßnahmen

- Verdacht ist ausgeräumt oder kann zumindest nicht als erhärtet bewertet werden:
 - Aufhebung der ggf. erfolgten Freistellung
 - Verfahren zum weiteren Umgang mit Mitarbeitenden im Zusammenhang mit Verdachtsfällen (Regelungen werden separat festgelegt)
 - Interne Nachbehandlung; Kommunikation und Unterstützungsangebote (betroffene Familie; Elternschaft, Team, ggf. Außendarstellung)

- Unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse und Gefährdungseinschätzungen wird der Verdacht als erhärtet bewertet:
 - Weiteren Umgang mit MA und ggf. Maßnahmen individuell festlegen
 - Interne Nachbehandlung; Kommunikation und Unterstützungsangebote (betroffene Familie; Elternschaft, Team, ggf. Außendarstellung)

Strafverfahren²

❖ Kommunikation und Unterstützungsangebote

Bei den nachfolgenden weiteren Schritten und Entscheidungen sind aufgrund der zu erwartenden Dauer des Strafverfahrens stets der Kommunikationsbedarf und die Unterstützungsangebote (s.o.) zu überprüfen; Angebote sind ggf. zu ergänzen bzw. zu erneuern (betroffene Familie; Elternschaft, Team, ggf. Außendarstellung)

❖ Weitere Schritte in der (Schweben)Phase eines Strafverfahrens

(keine eigene Bewertung oder Ermittlungen)

- Verdacht gilt weiterhin als (mindestens) begründet (da strafrechtlicher Anfangsverdacht/hinreichender Tatverdacht vorliegt)
- Freistellung dauert an
- Ggf. zwischenzeitliche Verwaltungstätigkeit außerhalb Kita prüfen
- Wenn erdrückende Beweise: Verdachtskündigung vor Abschluss Strafverfahren prüfen
- Kommunikation/Unterstützungsangebote überprüfen u. ggf. ergänzen (s.o.)

❖ Weitere Schritte bei strafrechtlicher Verurteilung

(abschließende Verdachtseinschätzung auf Basis des Ergebnisses des Strafverfahrens)

- Verdacht gilt als erwiesen
- In der Regel Kündigung der/des MA
- Interne Nachbehandlung und Kommunikation mit Beteiligten (s.o.)
- Für die Zukunft: Prävention stärken; Schutzkonzept überprüfen

❖ Weitere Schritte bei Freispruch oder Einstellung des Strafverfahrens

(abschließende Verdachtseinschätzung auf Basis des Ergebnisses des Strafverfahrens)

- Verdacht gilt bei Freispruch bzw. Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StGB (Mangel an Beweisen) als ausgeräumt bzw. nicht erhärtet
- Bei sonstigen Einstellungsgründen in der Regel auch, aber prüfen ob ggf. andere Betrachtung gerechtfertigt (denkbar z.B. bei Einstellung gegen Auflagen)
- Aufhebung der Freistellung

² Das Strafverfahren beginnt mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und endet mit Einstellung oder Strafurteil/Strafbefehl (Beschreibung: <https://www.staatsanwaltschaft.bremen.de/service/wie-laeuft-ein-ermittlungsverfahren-ab-1590>)

- Verfahren zum weiteren Umgang mit Mitarbeitenden im Zusammenhang mit Verdachtsfällen (Regelungen werden separat festgelegt)
- Interne Nachbehandlung und Kommunikation mit Beteiligten (s.o.)
- Für die Zukunft: Prävention stärken; Schutzkonzept erstellen/überprüfen

Verdachtsstufen

Orientierungshilfe für Kriseninterventionsteam und Verantwortliche bei der Bearbeitung von Verdachtsfällen nach dem Handlungs- und Notfallplan

Verdachtsstufen	Beschreibung/Beweislage	Vergleich strafrechtliche Verdachtsstufen	Beispiel
Verdacht (allgemein)	Vermutung, dass ein bestimmter Sachverhalt vorliegt, ohne dass man es genau weiß (Vermutung kann sich beziehen auf das Vorliegen einer Tathandlung (bei bekanntem Täter, auf die Täterschaft einer bestimmten Person (bei bekannter Tathandlung) oder auf beides)		- Vermutung, dass ein blaues Auge von einer Misshandlung stammt und/oder - Vermutung, dass eine bestimmte Person die Misshandlung begangen hat
Unbegründeter Verdacht	Verdachtsmomente lassen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen (s.a. „ausgeräumter Verdacht“)	Kein Verdacht (Keine (weiteren) Ermittlungen)	verdächtige Person war zum fraglichen Zeitpunkt gar nicht anwesend
Vager Verdacht	Verdachtsmomente sind vorhanden, die nicht zweifelsfrei entkräftet werden können; es bedarf aber weiterer Erkenntnisse zur Abklärung und Einschätzung	Unterhalb Anfangsverdacht (ggf. Vorermittlungen)	(Bloße) Behauptung/Vermutung eines Elternteils, dass einem Kind in der Kita Gewalt zugefügt wurde
Begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel; ggf. weitere Abklärung und erneute Einschätzung	Unterhalb Anfangsverdacht (ggf. Vorermittlungen)	- Kind berichtet plausibel von einem Übergriff - Kind hat Verletzungen, die auf Gewaltausübung hinweisen könnten
		Anfangsverdacht (Einleitung Ermittlungsverfahren)*	
		Hinreichender Tatverdacht (Erhebung der Anklage)	
Erhärteter Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel	Dringender Tatverdacht (Haftbefehl, vorläufige Festnahme)	Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten
Erwiesener Verdacht	Sachverhalt ist von Anfang an unstreitig oder erweist sich später aufgrund von Beweismitteln als zutreffend	Tat gilt als erwiesen (Verurteilung)	Verhalten wird zugegeben, oder wurde zweifelsfrei – ggf. von mehreren Personen beobachtet
ausgeräumter Verdacht	Verdacht erweist sich im Laufe des Verfahrens als unbegründet (s.o. unbegründeter Verdacht)	Verdacht wurde ausgeräumt (Freispruch/Einstellung)	Eine andere Person erweist sich als Täter
Nicht bestätigter Verdacht	Verdacht konnte abschließend weder erhärtet noch ausgeräumt werden	Verdacht wurde nicht bestätigt (Freispruch/ Einstellung)	Keine ausreichenden Beweismittel; Es steht Aussage gegen Aussage

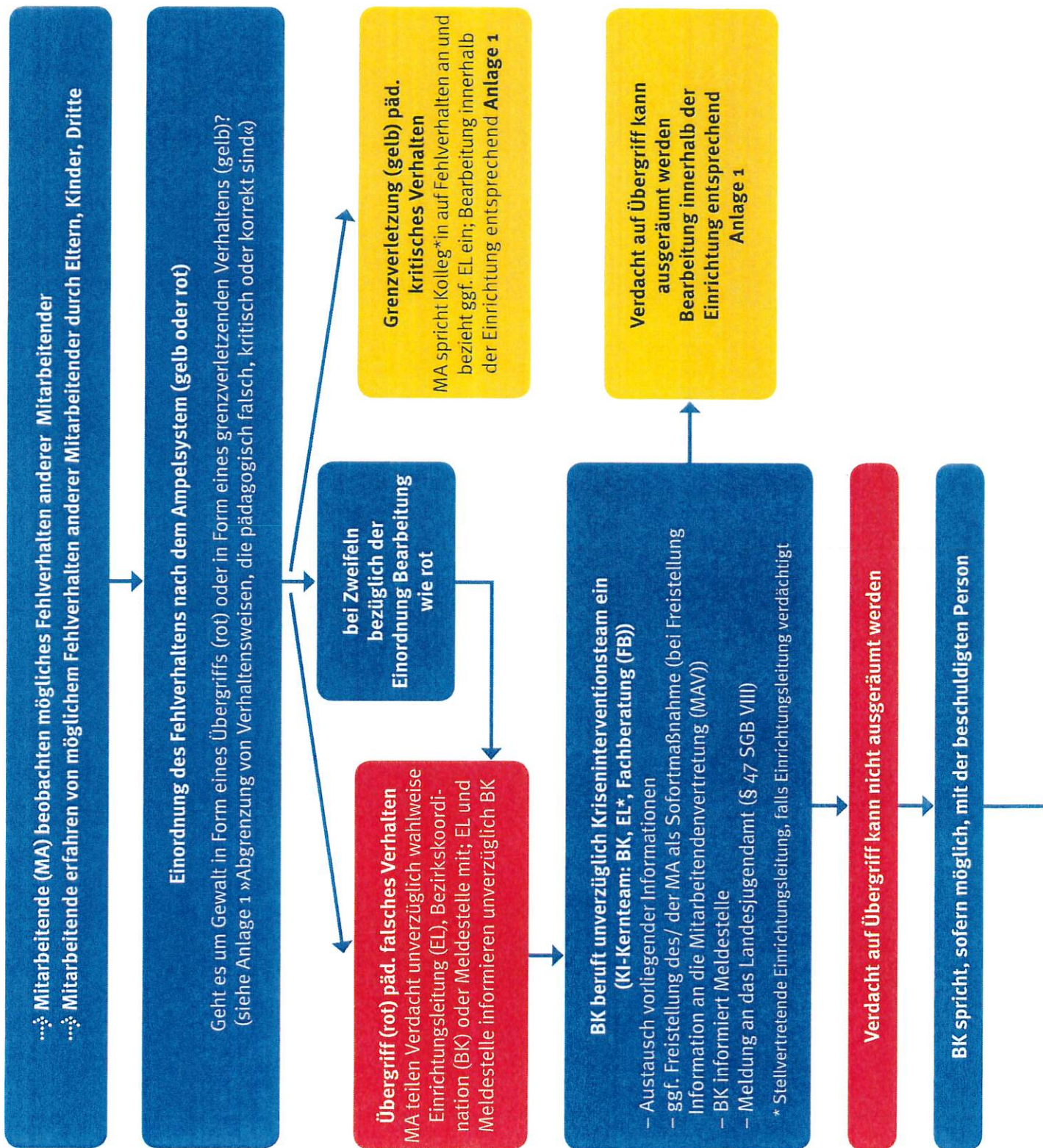
*Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte (Indizien) für eine Straftat vorliegen. Nach kriminalistischer Erfahrung muss es also möglich erscheinen, dass eine verfolgbare Tat vorliegt. Insbesondere der Anfangsverdacht ist von der bloßen Vermutung abzugrenzen. Ist unklar, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, so sind in diesen Zweifelsfällen sog. Vorermittlungen zulässig (so BGHSt 38, 214, 227). Eine solche Vorermittlung könnte zum Beispiel in der Überprüfung einer Behauptung des Beschuldigten liegen.

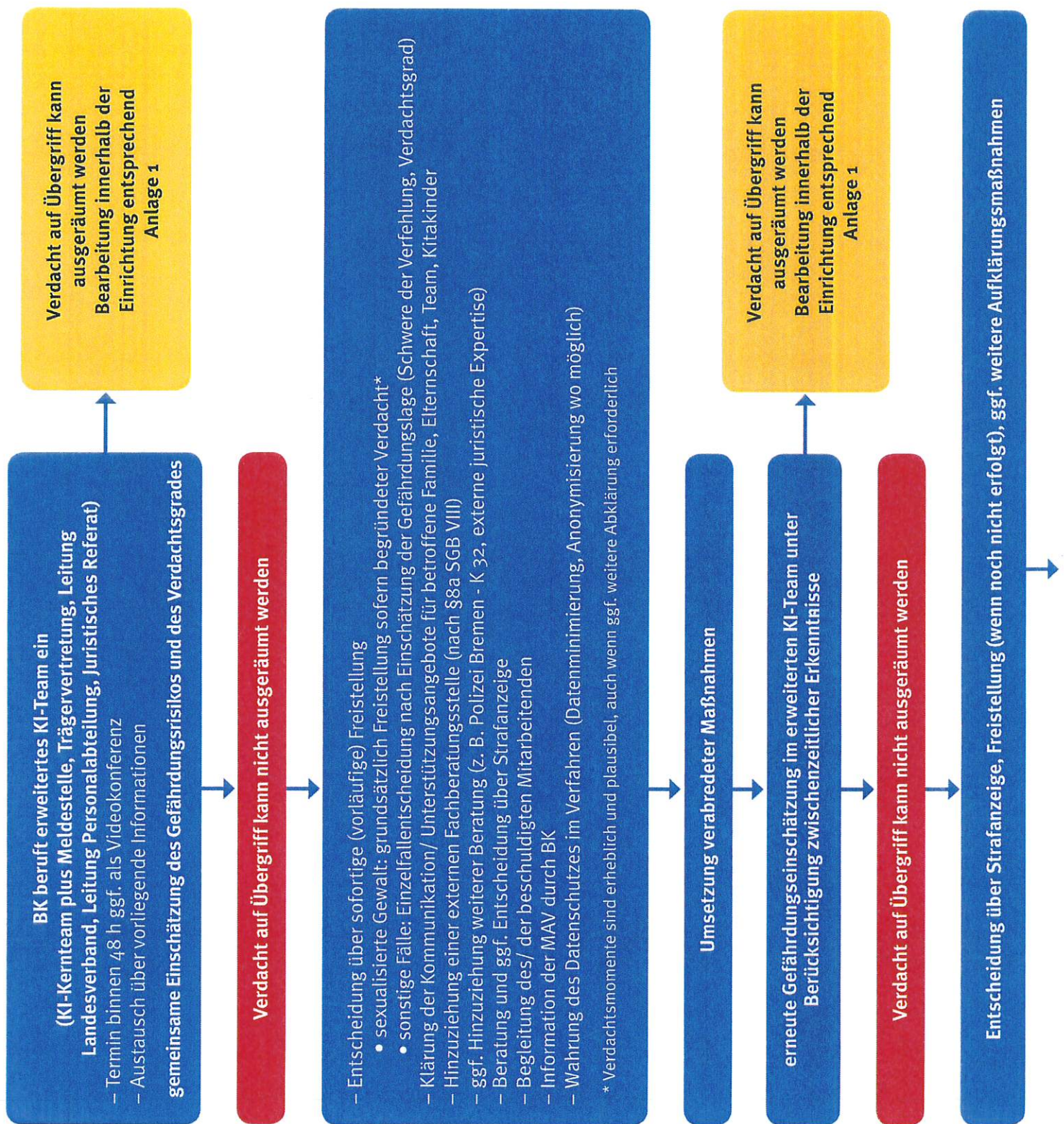
** Ein hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn bei der vorläufigen Tatbewertung die Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlicher ist als ein Freispruch (so BGHSt 15, 155, 158).

*** Ein dringender Tatverdacht liegt vor, wenn nach den gesamten bisherigen Ermittlungsergebnissen ein hoher Wahrscheinlichkeitsgrad dafür besteht, dass der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer eine Straftat begangen hat.

3.2.

Ablaufplan bei Verdacht auf Gewalt durch Mitarbeitende innerhalb der Kindertageseinrichtung





Weiterer Verlauf/Entscheidungen

Kein Strafverfahren

abschließende Gefährdungseinschätzung im erweiterten KI-Team
– Neubewertung des Verdachtes

Verdacht wird als erhöht bewertet
(direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel)

individuelle Maßnahmen festlegen,
z. B. dienstrechtliche Optionen, Sanktionen, Auflagen, etc.

Nachbearbeitung mit Team, Elternschaft, betroffenen Familien

Verdacht ist ausgeräumt / kann nicht als erhöht bewertet werden

Aufhebung der Freistellung (sofern erfolgt)
Nachbearbeitung mit dem/der MA

Nachbearbeitung mit Team, Elternschaft, betroffenen Familien

Strafverfahren

keine eigene Bewertung/ Ermittlungen bei laufendem Strafverfahren

- Verdacht gilt währenddessen als mindestens begründet
- Freistellung dauert an
- ggf. zwischenzeitlichen Einsatz außerhalb Kita prüfen
- Kommunikation und Unterstützungsangebote an betroffene Familie(n), Elternschaft, Team überprüfen und ggf. ergänzen/ erneuern

strafrechtliche Verurteilung

i.d.R. Kündigung des/der Mitarbeitenden

Nachbearbeitung mit Team, Elternschaft, betroffenen Familien

Freispruch oder Einstellung des Strafverfahrens

Aufhebung der Freistellung
Nachbearbeitung mit dem/ der MA

Nachbearbeitung mit Team, Elternschaft, betroffenen Familien

in der Einrichtung: Prävention stärken, Schutzkonzept überprüfen

D1

Gesprächsnotiz

Name des Kindes:	
Datum:	
☐ Elterngespräch ☐ Kooperationsgespräch mit _____ ☐ Beschwerde ☐ Verlaufsgespräch ☐ Sonstiges	
Anwesend sind:	
Gesprächsinhalt:	

Getroffene Absprachen / Vereinbarungen:

Auftrag:	Wer?	Bis wann?

- ☐ Gesprächsnotiz wird zur Information an die Einrichtungsleitung weitergeleitet.
- ☐ Es ist notwendig, dass die Einrichtungsleitung sich einschaltet.

Unterschrift der Gesprächsleitung

D2

Dokumentation von Beobachtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes:	Einrichtung:		
	Datum/beobachtende Fachkraft	Beobachtung	Einschätzung
		Vorgehen	



Protokoll einer Fallbesprechung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes:	Alter: ____ Jahre ____ Mon.
Einrichtung:	
Datum:	
Anwesend:	
Beschreibung der IST-Situation: (Beobachtungen, bereits erfolgte Schritte...)	
Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung / Einschätzung der Gesamtsituation (Risiko- und Schutzfaktoren), Sichtweisen <u>aller</u> Beteiligten:	

Vereinbarung zum weiteren Vorgehen

Zur Abwendung des möglichen Gefährdungsrisikos werden folgende Absprachen getroffen:

Notwendige Hilfen und Maßnahmen Getroffene Absprachen / Vereinbarungen:		
Auftrag:	Wer?	Bis wann?
Überprüft durch wen?	Überprüft bis wann?	

Datum, Unterschrift der Gesprächsleitung bzw. aller Beteiligten

Meldung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII aus dem Bereich der Kindertagesstätten / Kindertageseinrichtungen

Absender der Meldung

Träger/ Regionalbüro/ Einrichtung/ Elternverein	Zuständige pädagogische Fachkraft ① Herr / Frau
Anschrift	Funktion / Beziehung zur gemeldeten Person
PLZ, Ort	Durchwahl
Tel. Nr. des Trägers/ Regionalbüros/der Einrichtung	Fax
Fax Nr. des Trägers/Regionalbüros/ der Einrichtung	E-Mail

Meldende Leitung Herr / Frau	Durchwahl	Fax	E-Mail
---------------------------------	-----------	-----	--------

Empfänger der Meldung

Sozialzentrum	Zuständige Stadtteile	Fax Nr. ②
☐ SZ 1 - Nord	Blumenthal, Burglesum, Vegesack	0421-361-7501
☐ SZ 2 – Gröpelingen / Walle	Gröpelingen, Walle, Blockland	0421-361-8680
☐ SZ 3 – Mitte	Mitte, Östliche Vorstadt, Findorff	0421-361-16639
☐ SZ 4 – Süd	Huchting, Neustadt, Obervieland, Seehausen, Strom, Woltmershausen	0421-361-79898
☐ SZ 5 – Vahr	Borgfeld, Horn-Lehe, Oberneuland, Schwachhausen, Vahr	0421-361-19899
☐ SZ 6 – Hemelingen	Hemelingen, Osterholz,	0421-361-19764
☐ F 9 Fachdienst Flüchtlinge & Integration	Stadtweit ③	0421-361-17253

Zuständig im Casemanagement:	Herr / Frau	☐ nicht bekannt
------------------------------	-------------	--

Betroffenes Kind

Name, Vorname	Geburtsdatum / Alter	Geschlecht ☐ m ☐ w ☐ nicht bekannt
Anschrift	PLZ, Ort	
Kontaktdaten (Tel., Handy, E-Mail)		

Aktueller Aufenthaltsort des gemeldeten Kindes wenn abweichend vom gewöhnlichen Aufenthaltsort
--

Geschwister

Name, Vorname	Geburtsdatum / Alter	Geschlecht	Jüngstes Kind
		☐ m ☐ w	☐
		☐ m ☐ w	☐
		☐ m ☐ w	☐

Personensorgeberechtigte/r

☐ Kindesmutter ☐ Kindesvater ☐ Kindeseltern		
☐ Vormund / Pfleger	Name Herr / Frau	Kontaktdaten (wenn vorhanden)

Eltern ④

Name, Vorname Kindesmutter	Name, Vorname Kindesvater
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Anschrift	Anschrift
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Kontaktdaten (Tel., Handy, E-Mail)	Kontaktdaten (Tel., Handy, E-Mail)

Erläuterungen zur gemeldeten Gefährdung

Benennung der Gefährdung aus meiner / unserer Sicht: Was wurde wann durch wen beobachtet?	
Wie lange dauert die Gefährdung schon an?	
Die Meldung erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt weil:	
Das Kind hat sich mir/ uns gegenüber selbst geäußert?	☐ nein
	☐ ja Art der Kommunikation:
Personensorgeberechtigte/ Erziehungsbe- rechtigte haben bei der Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung mitgewirkt:	☐ ja Sie haben wie folgt reagiert:
	☐ nein ☐ weil der wirksame Schutz des Kindes dadurch in Frage gestellt wird. ☐ die Personensorgeberechtigten waren zu einer Kooperation nicht bereit. ☐ die Personensorgeberechtigten sind aufgrund einer akuten Erkrankung zur Kooperation nicht in der Lage.

Bisheriges Vorgehen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung:

☐	Gab es eine Beratung mit einer insofern erfahrenen Fachkraft? ☐ Ja ☐ Nein Wenn Nein, aus welchem Grund fand keine Beratung statt
☐	Welche Vereinbarungen / Absprachen / Schutzkonzepte wurden mit den Eltern zum Schutz des Kindes vereinbart und nicht eingehalten? ⑤
☐	Die Absprachen / der erarbeitete Schutzplan / das erarbeitete Schutzkonzept / die Vermittlung in Hilfe(n) waren nicht ausreichend, weil:
☐	Welche Ressourcen der Familie zur Abwendung der möglichen Kindeswohlgefährdung sind bekannt? Weswegen reichen die vorhandenen Ressourcen nicht aus, bzw. konnten nicht aktiviert werden? ⑥
☐	Es wurde kein Schutzplan / Schutzkonzept erarbeitet und nicht auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, weil:

Weitere Aspekte zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung

--

Ergebnis der Beratung

Gefährdung des Kindes im Bereich: ☐ körperliche und psychische Gewalt / häusliche Gewalt ☐ gesundheitliche Gefährdung ☐ sexuelle Gewalt ☐ Aufforderung zu Kriminalität ☐ Autonomiekonflikte ☐ Aufsichtspflichtverletzung ☐ (seelische Verwahrlosung) ⑦
Folgende Sachverhalte begründen die Einschätzung für die oben genannten Merkmale

Informationsweitergabe

☐ Personensorgeberechtigte sind über den Inhalt der Meldung informiert und stimmen zu. ☐ Personensorgeberechtigte sind über den Inhalt der Meldung informiert und stimmen nicht zu. ☐ Personensorgeberechtigte sind nicht informiert, weil:
Ergänzende Bemerkungen

Datum

Name, Unterschrift der Meldeperson ①

Name, Unterschrift Leitung
Funktion ⑧

Vom Träger/ Regionalbüro/ der Einrichtung/Elternverein auszufüllen:

Amt für Soziale Dienste

Sozialzentrum

Sozialdienst Junge Menschen; Stadtteilteam

Name der Einrichtung
Anschrift
PLZ, Ort
zuständige Fachkraft Herr / Frau
Fax Nr.

Vom Sozialzentrum auszufüllen:

Meldung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Hier: Bestätigung des Eingangs der Meldung

Gefährdungsmeldung zu: (Name)		
Geburtsdatum:		
Ihre Meldung vom:		
Eingang der Meldung hier:		
Ergänzende Hinweise / Weiterleitung an:		
Die Meldung wird weiter bearbeitet von:	Name CM	
	Sozialzentrum	
	Team	
	Kontakt Daten	

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Unterschrift